Abschrift

2

Landgericht München II

Az.: 2 O 3750/13

Eingegangen
28. OKT. 2014
Erl.: .....

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen
21. Nov. 2014
RA Tronje Dohmer

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

1)
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

2)
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

wegen Vollstreckungsgegenklage

erlässt das Landgericht München II - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Meßner als Einzelrichter am 15.10.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2014 folgendes

Endurteil

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.

Das Urteil ist vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Zwischen den Parteien war unter dem Aktenzeichen 14 U 6715/06 ein Rechtsstreit vor dem Landgericht München II und in zweiter Instanz unter dem Aktenzeichen 21 U 2370/10 vor dem Oberlandesgericht München anhängig. Kläger dieses Rechtsstreits war der Beklagte zu 1). Beklagter der Kläger und Drittwiderbeklagte die hiesige Beklagte zu 2). In diesem Rechtsstreit fand am 27.04.2007 eine mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer statt, in dem die Parteien des dortigen Rechtsstreits folgenden Teilvergleich abschlossen:

"I.
Der Beklagte verpflichtet sich, Kopien der vorhandenen Mietverträge an den Klägervertreter und / oder die Drittwiderbeklagtenvertreterin herauszugeben Zug um Zug gegen Einsicht in die in Ziffer I. und II. im Schriftsatz des Beklagten vom 02.11.2006 bezeichneten Unterlagen.

II.
Der Beklagte gestattet dem Klägervertreter und der Drittwiderbeklagtenvertreterin Einsicht in sämtliche Aktenordner betreffend die Hausverwaltung des Hauses .
(3 bis 4 Leitzordner) binnen einem Monat."

Nach dem erstinstanzlichen Urteil legte der hiesige Kläger und dortige Beklagte gegen die Entscheidung des Landgerichts Berufung zum Oberlandesgericht München ein. Im Rahmen des Berufungsverfahrens führte der 21. Zivilsenat am 07.02.2011 eine mündliche Verhandlung durch, in der verschiedene Erledigterklärungen der Parteien protokolliert wurden. Kein Gegenstand der protokollierten Erklärungen war hingegen der vorstehend zitierte Teilvergleich. Wegen Einzelheiten des Protokolls dieser Verhandlung wird auf das Protokoll des Oberlandesgerichts München vom 07.02.2011 in den Beiakten 14 U 6715/06, dort Blatt 287 bis 291, Bezug genommen.

Gegenwärtig vollstreckte der Beklagte zu 1) aus diesem Vergleich:

Mit seiner Vollstreckungsgegenklage wendet er sich gegen den vorgenannten Vergleich als Vollstreckungstitel und beantragt weiter die Herausgabe des Titels. Er trägt vor, dass in der vorerwähnten Berufungsverhandlung der aus diesem Vergleich resultierende Anspruch seitens der Anspruchinhaber für erledigt erklärt worden sei. Der Kläger beantragt:

I.
Die Vollstreckung aus dem Teilvergleich gemäß Ziffern I. und II. des Landgerichts München II vom 27.04.2007 für unzulässig zu erklären.

II.
Die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigung des Teilvergleichs aus dem Termin vom 27.04.2007 an den Kläger herauszugeben.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, dass die Erfüllung der Ansprüche aus diesem Teilvergleich, namentlich eine vollständige Erfüllung, weder stattgefunden habe, noch dies erklärt worden sei.

5

Das Gericht hat Beweis erhoben durch schriftliche Vernehmung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht
als Zeugen sowie des Beklagten zu 1) als Partei. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 13.08.2014, 24.09.2014 sowie die schriftliche Aussage des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht vom 30.04.2014 Bezug genommen.

Hinsichtlich der näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschriften und die schriftliche Aussage des Zeugen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus dem streitgegenständlichen Teilvergleich kann vom Gericht nicht festgestellt werden.

Nach § 767 Absatz 1 sind Einwendungen, die durch das Urteil, hier den Vergleich festgestellten Anspruch selbst betreffend, von dem Schuldner im Wege der Klage beim Prozessgerichts des ersten Rechtszuges, hier des Landgerichts München II, geltend zu machen (§ 767 Absatz 1 ZPO). Der Rechtsstreit hat aber nicht zur Feststellung solcher Einwendungen geführt.

Soweit sich der Kläger auf eine Bestätigung des Beklagtenvertreters zu 1) vom 02.06. und 03.06.2008 beruft, ist seitens des Beklagten zu 1) zugestanden, dass Unterlagen erhalten worden sind. Aus diesen Bestätigungen geht aber nicht hervor, dass damit die Verpflichtungen aus dem Teilvergleich als erfüllt quittiert worden sind. Der Beklagte zu 1) weist zurecht darauf hin, dass sich hieraus eine Einsicht in sämtliche Aktenordner, betreffend die Hausverwaltung des Hauses [redacted], nicht ergibt.

Auch hinsichtlich der Vorgänge in der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht München vom 07.02.2011 kann kein Sachverhalt festgestellt werden, der den in dem angegriffenen Teilvergleich beurkundeten Anspruch der Beklagten zu Fall bringt.

Das Protokoll dieser Sitzung enthält keine Erwähnung dieses Teilvergleichs. Dies ist auch nicht weiter überraschend, weil die durch den Teilvergleich geregelte Materie mit Abschluss dieses Vergleichs aus dem Rechtsstreit ausgeschieden ist und daher im weiteren Fortgang des Rechtsstreits keine Notwendigkeit besteht, auf diesen Vergleich zurückzukommen.

Aber auch aus sonstigen Gründen ist kein Sachverhalt festzustellen, der zum Erlöschen des titulierten Anspruchs führt. Von den angehörten Beweispersonen hatten weder der Zeuge [redacted] noch der Beklagte zu 1) eine Darstellung gegeben, die irgendeine auf die Verpflichtungen aus dem Teilvergleich bezogene Erklärung der Beklagtenseite in dem fraglichen Termin vor dem Oberlandesgericht München begründen könnte. Zum einen liegt der Zeitpunkt dieser Berufungsverhandlung schon mehrere Jahre zurück. Es ist in dem Protokoll der Berufungsverhandlung keine diesbezügliche Erklärung aufgenommen, so dass auch das Protokoll als Gedächtnisstütze ausscheidet. Hinsichtlich des Zeugen [redacted] ist dazu in Rechnung zu stellen, dass dieser in der Zwischenzeit weitere Verhandlungen zu führen hatte und andere Rechtsstreite zu bearbeiten hatte, so dass es ganz natürlich ist, dass er an diesen Rechtsstreit keine Erinnerung hat, die als

Grundlage für tragfähige gerichtliche Feststellungen des Gerichts dienen könnte.

Hinzu kommt, dass mit Abschluss des Teilvergleichs diese Materie des ursprünglichen Streits der Parteien nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits war und somit keine Veranlassung des Gerichts bestand, sich mit dieser Materie auseinander zu setzen, es sei denn im Rahmen einer abschließenden gütlichen Einigung der beteiligten Parteien, wozu es aber nicht gekommen ist. Der Beklagte zu 1) wiederum konnte sich bei seiner Vernehmung nachvollziehbar nicht an Einzelheiten des Ablaufs dieser Berufungsverhandlung erinnern. Aus seinen Bekundungen auf die Vorhalte der Klageseite geht jedoch hervor, dass er den titulierten Anspruch weiter verfolgen möchte. Übereinstimmung besteht zwischen dem Zeugen und dem Beklagten zu 1) lediglich darin, dass der Kläger in der Berufungsverhandlung aus seinem Schriftsatz vom 26.01.2011 (Blatt 283 bis 286 der beigezogenen Akten 14 U 6715/06) den Text Seite 1 verlesen hat. Über den weiteren Ablauf herrscht hingegen Dissens unter den beteiligten Beweispersonen. Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sämtliche Beteiligten bei ihren Angaben hochmotiviert erscheinen. Zu berücksichtigen ist weiter die in Betracht kommende rechtliche Qualität dieser Erklärungen in der Berufungsverhandlung. Eine Erledigterklärung kommt nicht in Betracht, weil die in dem Teilvergleich geregelte Materie nicht mehr zum Stoff des Rechtsstreits gehörte. In Betracht kommen eine bloße Wissensbehauptung des Beklagten zu 1) oder ein negatives Schuldanerkenntnis. Ein negatives Schuldanerkenntnis kann nicht mit der erforderlichen Genauigkeit festgestellt werden, weil insoweit die möglichen Erklärungen des Beklagten zu 1) nicht den erforderlichen Bezug auf den Teilvergleich aufweisen. Für eine Wissenserklärung wiederum ist auch eine einfache Erklärung des Beklagten zu 1), sei es ja oder nein, viel zu unbestimmt. Ein weiterer Sachverhalt, der einen Einwand gegen den Anspruch selbst begründen könnte, ist weder vorgetragen geschweige denn nachgewiesen.
Der Schriftsatz des Klägers vom 14.10.2014 wurde zur Kenntnis genommen, führte aber nicht zu einer Änderung der Entscheidung.
Die Zugestehung einer Leistung Zug- um Zug ist ein Nachgeben gegenüber dem unbedingten Klagebegehren und daher ein Nachgeben im Sinne eines Vergleichs. Im übrigen wird an der vorgenommenen Beweiswürdigung festgehalten.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

gez.

Richter am Landgericht

Verkündet am 15.10.2014

gez.

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

p.F. 04.12.14 15:17 h MB

13

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Fax: 089-5597-3570
Oberlandesgericht München
Schleißheimerstraße 141
80797 München

RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Abeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
in Kooperation mit
RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
Fachanwalt für Verkehrsrecht **
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 4. Dezember 2014

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00160 sg

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 21 U 4430/14 -

In dem Zivilrechtsstreit

wird **beantragt**,

das Urteil des Landgerichts München II mit dem Geschäftszeichen 2 O 3750/13 abzuändern und

(1) die Vollstreckung aus dem Teilvergleich gemäß den Ziffern I und II des Landgerichtes München II vom 27.04.2014 für unzulässig zu erklären sowie

(2) die Beklagten und Berufungsbeklagten zu 1 und 2 zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigung des Teilvergleichs vom 27.04.2004 an den Kläger herauszugeben.

Hilfsweise wird **beantragt**,

das Urteil des Landgerichts München II vom 15.10.2014 mit dem Geschäftszeichen 2 O 3750/13 abzuändern und festzustellen, dass

(3) der am 27.04.2007 in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer des Landgerichtes München II zustande gekommene Vergleich keinen voll-

streckungsfähigen Inhalt hat und

(4) deshalb die Zwangsvollstreckung aus diesem Vergleich unzulässig ist.

Berufungsgründe:

Das Urteil des Landgerichtes München II vom 15.10.2014 ist unrichtig. Zu unrecht ist die zulässige und begründetet Klage abgewiesen worden.

1.
Gegenstand des Verfahrens ist ein Vergleich, der am 27.04.2007 in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer des Landgerichtes München II zustande kam. Dieser Vergleich hat folgenden Inhalt:

I. Der Beklagte ( ) verpflichtet sich,

- **Kopien der vorhandenen Mietverträge**

an den Klägervertreter und / oder die Drittwiderbeklagtenvertreterin ( ) herauszugeben Zug um Zug gegen Einsicht in die in Ziffer I. und II. im Schriftsatz des Beklagten vom 02.11.2006 bezeichneten Unterlagen.

II. Der Beklagte ( ) gestattet dem Klägervertreter und der Drittwiderbeklagtenvertreterin Einsicht in

- **sämtliche Aktenordner betreffend die Hausverwaltung des Hauses (3 bis 4 Leitzordner)**

binnen einem Monat.

Es ist unzulässig, dass die beiden Beklagten bzw. Berufungsbeklagten auf diesen Vergleich die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger bzw. Berufungskläger betreiben.

Die Beklagten befinden sich offensichtlich im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung dieses Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung. Dabei verwundert es bereits, dass diesbezüglich keine Vollstreckungsklausel erteilt worden ist.

Der am 27.04.2007 zustande gekommene Vergleich hat nämlich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Die fehlende Vollstreckbarkeit des Titels kann der Kläger im Wege der prozessualen Gestaltungsklage analog § 767 ZPO feststellen lassen.

Die dazu vom Berufungskläger bzw. dem Unterzeichner zusammengestellte Rechtsprechung wird wie folgt zitiert:

(a) "... Die Erinnerung ist nach § 766 Absatz 1 Satz 1 ZPO zulässig und auch begründet. Die allgemeine Zwangsvollstreckungsvoraussetzung eines bestimmten und damit vollstreckungsfähigen Titels liegt nicht vor, weil aufgrund der Anrechnungsklausel die zu vollstreckende Forderung nicht hinreichend bestimmt ist. Ein Titel ist nur dann bestimmt genug und zur Zwangsvollstreckung geeignet, wenn er den Anspruch des Gläubigers ausweist und Inhalt und Umfang der Leistungspflicht bezeichnet. ..." (AG Augsburg, Beschluss vom 18.02.2013 - 1 M 30115/13)

(b) "... bb) Dem zweiten – selbstständigen – Klageantrag, mit dem die Herausgabe von Daten und Unterlagen verlangt wird, die zum Heimbetrieb erforderlich sind, und der keineswegs das Schicksal des ersten Antrages teilen muss, hätte das Landgericht indes nicht stattgeben dürfen. Er ist allerdings keineswegs überflüssig, weil es insoweit – ebenso wie etwa bei den Bauunterlagen für ein Hausgrundstück (vgl. dazu Palandt/Ellenberger, BGB, 68. Aufl., § 97 Rdn. 11, m.w.N.) – nicht um Zubehör der vollstreckungsunterworfenen unbeweglichen Sache geht, das nach der Rechtsprechung des BGH, Beschl. v. 14.02.2003 - IXa ZB 10/03, juris-Rdn. 7 (BGH-Rp 2003, 707 = ZMR 2004, 734) bereits ohne besondere Erwähnung im Titel der Vollstreckungsmaßnahme unterliegt.

(1) Daten an sich können schon vom Grundsatz her lediglich Gegenstand eines Auskunftsanspruchs sein, der von der Klägerin im hier vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht wird. Bloße Informationen, die nicht oder noch nicht in körperlicher Form vergegenständlicht wurden, sind keine Sachen im Sinne des § 90 BGB und unterliegen deshalb nicht der Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO. Anders verhält es sich zwar mit den jeweiligen Datenträgern; die zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes notwendigen Unterlagen sind zweifelsfrei körperliche Gegenstände. Dabei handelt es sich aber um mehrere selbstständige Sachen, von denen jede einzelne – ähnlich wie bei dinglichen Verfügungen – konkret bezeichnet werden muss, um im Rahmen der Zwangsvollstreckung ohne weiteres identifizierbar zu sein (vgl. dazu OLG Köln, Beschl. v. 27. 08.1992 - 7 W 35/92, OLG-Rp Köln 1992, 404 = VersR 1993, 1504, juris-Rdn. 9 f.; ferner Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 8. Aufl., Rdn. 42 ff.; Musielak/Foerste, ZPO, 6. Aufl., § 253 Rdn. 32; Putzo in Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., Vorbem. § 704 Rdn. 16; Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl., § 253 Rdn. 13c). Dass für die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen, wie sie hier beispielsweise in § 12 Abs. 2 und 3 des Pachtvertrages enthalten sind, weniger strenge Bestimmtheitserfordernisse gelten, ändert daran nichts, weil die Beseitigung von Unklarheiten nicht dem Zwangsvollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben darf.

(2) Die betriebsnotwendigen Unterlagen stellen ferner keine Menge bestimmter beweglicher Sachen nach § 883 Abs. 1 ZPO dar. Hierunter sind zu verstehen einerseits Sachgesamtheiten (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl., § 883 Rdn. 3) und andererseits mengenmäßig bestimmte Sachen aus einer greifbar bestimmten Gesamtheit (vgl. Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 66. Aufl., § 883 Rdn. 3 f.). Eine Sachgesamtheit liegt nur vor, wenn mehrere selbstständige Sachen im Verkehr unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammengefasst und deren Wert und Funktionsfähigkeit durch ihre Vollständigkeit und funktionelle Verbindung mitbestimmt werden (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 68. Aufl., Überbl. v. § 90 Rdn. 5). Das trifft auf die hier herausverlangten Unterlagen offensichtlich nicht zu. Sie sind auch nicht lediglich

mengenmäßig konkretisiert. Die Klägerin hat allenfalls Anspruch auf ganz individuell bestimmte Urkunden. Um welche es sich dabei im Einzelnen handelt und ob sie sich im Besitz der Beklagten befinden, ist zwischen den Parteien streitig. Deshalb hilft die beispielhafte Angabe, dass sich darunter nicht näher bezeichnete Wartungs- und Versorgungsverträge, Pflegedokumentationen und Wartungsprotokolle befinden sollen, ebenfalls nicht weiter, den unklaren Sammelbegriff der zum Heimbetrieb erforderlichen Unterlagen auszufüllen. Erst recht kann im Vollstreckungsverfahren nicht geklärt werden, ob es sich um bestehende Bewohner- und Personalverträge handelt. ..." (OLG Brandenburg, Urteil vom 28.10.2009 - 3 U 46/09)

(c) "... Die Belege, die der Auskunftspflichtige gem. §§ 1580, 1605 Abs. 1 BGB vorzulegen hat, müssen im Klagantrag genau bezeichnet werden (BGH FamRZ 1983, 454; Kalthoener/Büttner, aaO, Rd.Nr. 537). Die Pflicht zur genügenden Konkretisierung folgt aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Nur eine genaue Bezeichnung der begehrten Belege ermöglicht es dem Gegner, zu prüfen, ob er den Anspruch anerkennen oder sich gegen ihn zur Wehr setzen will. Der Klagantrag muß einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Die Auseinandersetzung darüber, wie weit die Vorlegungspflicht geht, darf nicht durch eine unbestimmte Antrags- und Urteilsformel in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden, da dieses auf die Entscheidung solcher Streitfragen nicht zugeschnitten ist (BGH FamRZ 1983, 454). Der Auskunftspflichtige hat seine Einkünfte nicht irgendwie zu belegen, sondern über sie bestimmte Belege vorzulegen. Das bedeutet, daß Klagantrag und Urteilsformel die vorzulegenden Belege im einzelnen so bestimmt bezeichnen müssen, daß es dem Gerichtsvollzieher möglich ist, sie aus anderen Unterlagen auszusondern und dem Kläger zu übergeben. Der Berechtigte hat nicht nur Anspruch auf Einsichtnahme in die Belege, sondern auch auf Überlassung derselben (Arens/Spieker, FamRZ 1985, 121, 124; anderer Ansicht MüKo-Köhler, BGB, 2. Aufl., § 1605 Rd. Ziff. 10). Dies folgt daraus, daß § 1605 Abs. 1 BGB allgemein bestimmt, daß Belege vorzulegen sind, somit keine entsprechenden Einschränkungen auf Einsichtnahme enthält wie z.B. § 809 BGB, wonach "die Sache zur Besichtigung" vorzulegen oder "die Besichtigung gestattet" wird, oder § 810 BGB, wonach von dem Besitzer einer Urkunde "die Gestattung der Einsicht" verlangt werden kann. Ist dem Gegner – wenn auch nur vorübergehend – die tatsächliche Gewalt über eine vorzulegende Urkunde zu verschaffen, dann ist der Anspruch nach § 883 Abs. 1 ZPO zu vollstrecken (so die herrschende Meinung, vgl. OLG Köln NJW-RR 1988, 1210; OLG Hamm NJW 1974, 653; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 48. Aufl., § 883 ZPO Anm. 1 A; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 883 ZPO Rd. Nr. 12; AK-ZPO-Schmidt-von Rhein, § 883 ZPO Rd. Nr. 4; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rd. Nr. 1047; Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, § 70 Anm. I 1 a; jeweils mit weiteren Hinweisen). ..." (OLG Stuttgart, Urteil vom 12.06.1990 - 18 UF 94/90)

(d) "... Der Antrag zu 1. ist indes deshalb unzulässig, weil er nicht hinreichend bestimmt ist, § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO.

Der Kläger hat weder im Klageantrag noch in seinen Schriftsätzen die Urkunden genau bezeichnet, zu deren Vorlage der Beklagte verurteilt werden soll. Er hat zwar – gemäß Schriftsatz vom 8. Juli 1988 – gebeten, im Urteil die vorzulegenden Belege anzuführen, damit sich in der Zwangsvollstreckung keine Schwierigkeiten ergeben. Welche konkret bezeichneten Belege der Beklagte im einzelnen vorlegen soll, hat der

Kläger indes auch hier nicht angegeben.

Es bedarf im Streitfall keiner Entscheidung, ob dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO dann genügt ist, wenn herauszugebende Urkunden oder vorzulegende Belege nur ihrer Gattung nach bezeichnet sind, zwischen den Parteien aber kein Streit darüber besteht, welche Urkunden im einzelnen von dieser Bezeichnung erfaßt sind. Denn so liegt es im Streitfall nicht. Vielmehr hat der Beklagte dem Kläger unstreitig – im Termin vom 29. Juni 1988 – einen Hefter mit Unterlagen (18 Blatt) übergeben. Um dem Kläger Gelegenheit zur Prüfung dieser Unterlagen zu geben, ist die Sache sodann vertagt worden. Mit der Vorlage der Unterlagen in dem erwähnten Hefter hat der Beklagte den Anspruch auf Vorlage von Belegen jedenfalls teilweise erfüllt. Jedenfalls vom nächsten Termin zur mündlichen Verhandlung an hätte es daher der genauen Bezeichnung derjenigen (weiteren) Belege oder Unterlagen durch den Kläger bedurft, deren Vorlage er noch beansprucht. Denn nur dann könnten die Belege in einem Urteilstenor so genau angegeben werden, daß aus ihm durch Wegnahme der Belege beim Schuldner vollstreckt werden könnte.

Daß der Kläger gebeten hat, eine hinreichend genaue Bezeichnung der Belege im Urteil vorzunehmen, vermag die fehlende Bestimmtheit des Klageantrages nicht zu ersetzen. Denn es obliegt zunächst der klagenden Partei, nicht dem Gericht, den Gegenstand der erstrebten Verurteilung so genau anzugeben, daß er bei einer Zwangsvollstreckung aus dem Urteil von anderen gleichartigen Gegenständen hinreichend sicher unterschieden werden kann.

Durch das Erfordernis, im Streitfall auch die vom Schuldner vorzulegenden Belege hinreichend genau zu bezeichnen, wird der Gläubiger eines Anspruchs auf Rechnungslegung nicht unzumutbar beschwert. Denn er hat gegenüber dem Rechenschaftspflichtigen auch Anspruch auf Auskunft, welche Belege erteilt worden sind. Jedenfalls nachdem er diesen Auskunftsanspruch geltend gemacht und notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt hat, kann der Gläubiger die Urkunden in einer für die Zwangsvollstreckung hinreichenden und daher den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO genügenden Weise bezeichnen. Darauf daß eine solche Bezeichnung hier fehlt und der Antrag zu 1. somit unzulässig ist, hat schon der Beklagte hingewiesen. Der Kläger hat den Antrag zu 1. gleichwohl auch nach Vorlage jedenfalls eines Teils der beanspruchten Belege durch den Beklagten nicht näher präzisiert, sondern unverändert aufrecht erhalten. Der Antrag zu 1. ist daher abzuweisen. ..." (OLG Köln, Urteil vom 12.10.1988 - 2 U 149/87)

(e) "... 1. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in FamRZ 2003, 692 f. veröffentlicht ist, hat den Übergang von der Abänderungsklage zur Vollstreckungsgegenklage angeregt und für sachdienlich gehalten, weil der Vollstreckungstitel infolge der unbestimmten Anrechnungsklausel keinen vollstreckbaren Inhalt habe und eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO gegen einen solchen Titel unzulässig sei. Hingegen habe der Kläger ein schutzwürdiges Interesse daran, die fehlende Vollstreckbarkeit des Titels im Wege der prozessualen Gestaltungsklage analog § 767 ZPO feststellen zu lassen. ..." (BGH, Urteil vom 07.12.2005 - XII ZR 94/03; ebenso OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.10.1989 - 5 UF 16/89)

Die vom Kläger erhobene Klage ist unter diesen Umständen zulässig und begründet.

Hier kann jedenfalls der Erfolg nach Maßgabe des Hilfsantrages nicht versagt werden. Der streitgegenständliche Vergleich ist nicht hinreichend bestimmt (siehe auch Zöller-Greger, ZPO, 28.A., Rz 13 c zu § 253). Es ist zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet, weil er den Anspruch der beklagten Gläubiger womöglich zwar ausweist, aber den Inhalt und den Umfang der Leistungspflicht nicht hinreichend bestimmt bezeichnet (Zöller-Greger, a.a.O.).

Die Mietverträge, von denen Kopien herausgegeben werden sollen, hätten konkret bezeichnet (Datum, Mietparteien, Mietgegenstand usw.) werden müssen. Erst recht gilt das für „sämtliche Aktenordner betreffend die Hausverwaltung des Hauses Enhuberstraße 9 in München". Diese hätten ebenfalls genau beschrieben werden müssen (Jahreszahl, Aussehen, Beschriftung, Farbe, Inhalt, Anzahl usw.), weil der Umfang des Rechts auf Einsicht in diese Unterlagen andernfalls nicht hinreichend bestimmt werden könnte. An den hinreichend bestimmten und für eine Vollstreckung taugliche Bezeichnung fehlt es in dem streitgegenständlichen Vergleich.

Durch eine solche Würdigung werden die Beklagten keinesfalls schutzlos gestellt. Ihn wäre es nämlich ohne weiteres möglich gewesen, den ihnen insoweit zustehenden Auskunftsanspruch geltend zu machen. Nach Erteilung der Auskunft wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen, die heraus verlangten Unterlagen hinreichend bestimmt zu bezeichnen (Zöller-Greger, a.a.O.).

Soweit es um die Zwangsvollstreckung geht, kommt es nicht darauf an, ob die Parteien wussten, welche Verträge und Unterlagen gemeint sind bzw. waren. Maßgeblich ist vielmehr die Sicht des Vollstreckungsgerichts bzw. des mit der Herausgabevollstreckung beauftragten Gerichtsvollziehers.

2.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass der Beklagte zu 1. einen Erbteilkaufvertrag abgeschlossen hat. Dieser datiert vom 25.02.2011. Der Erbteilkaufvertrag wird dem Gericht in der Anlage als Kopie vorgelegt. Gemäß der Ziffer II 6. des Erbteilkaufvertrages waren Bestandteile der Vereinbarung Mietverträge, die dem Vertreter der Erwerberin während der Beurkundung übergeben worden sind (Seite 11 des Vertrages):

> Bei der Immobilie gemäß Kapitel I. Ziffer 2. lit. a) handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus. Sämtliche Einheiten sind vermietet. Kopien der Mietverträge - soweit beim Veräußerer vorhanden - sind dem Käufer übergeben worden. Der Verkäufer erklärt, dass ihm nicht bekannt ist, dass Mietrückstände (Ausnahme: Mieter 1) bestehen, Rechtsstreitigkeiten mit den Mietern anhängig sind oder mündliche Nebenabreden zu den Mietverträgen getroffen wurden bzw. bestehen oder Kündigungen dem Verkäufer zugegangen sind. Der Verkäufer wird ohne Zustimmung des Käufers ab heute bei Abschluss neuer Mietverträge nicht mitwirken.

Beweis: Erbteilkaufvertrag vom 25.02.2011

Die Übergabe der Mietverträge erfolgte anlässlich des Termins der Beurkundung vom 25.02.2011 an den Vertreter der Erwerberin durch den Berufungsbeklagten zu 1.

Beweis:
1. Erbteilkaufvertrag vom 25.02.2011,
2. Zeugnis der amtierenden Notarin

Die am 25.02.2011 übergebenen Mietverträge betrafen das Objekt

Beweis: wie vor

Der im Erbteilkaufvertrag enthaltenen Klausel kann ohne jeden Zweifel entnommen werden, dass sich der Beklagte zu 1. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbteilkaufvertrages im Besitz der nun von ihm vom Kläger heraus verlangten Mietverträge befand. Diese Mietverträge gab der Beklagte zu 1. während der Beurkundung an die Erbteilkäuferin weiter. Wie der Beklagte zu 1. unter diesen Umständen auf die Idee kommen kann, er könne gestützt auf den Vergleich vom 27.04.2007 noch die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger betreiben, ist nicht nachvollziehbar.

Der Zwangsvollstreckung steht außerdem entgegen, dass den Berufungsbeklagten u.a.wegen des am 25.02.2011 beurkundeten Vertrages keine Rechte an dem Objekt [redacted] zu. Das Miteigentum an dieser Immobilie haben sie zusammen mit ihren Erbanteilen an die Erwerberin übertragen. Allein deshalb können sie aus dem Vergleich gegen den Kläger kein Rechte mehr herleiten. Die Berufungsbeklagten verlor ihre sämtlichen Miteigentumsanteile bereits durch die am 25.10.2010 erklärte Auflassung.

Beweis: Grundbuchauszug in Kopie anbei

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Grundbuchauszuges und des Erbeilkaufvertrages Bezug genommen.

3.
Die weitere Begründung der Berufung muss sich der Berufungskläger ausdrücklich vorbehalten. Eine abschließende Begründung der Berufung wird erst möglich sein, nachdem dem Unterzeichner, der am Verfahren in I. Instanz nicht beteiligt gewesen ist, die beantragte Einsicht in die Gerichtsakten gewährt werden konnte. Es wird daher **beantragt**,

die Berufungsbegründungsfrist zunächst um einen Monat bis zum 26.01.2015 zu verlängern.

DÖHMER
Rechtsanwalt

Fax an Mdt 12.2.15 9:40h sg 42

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Per Fax: 089-5597-3570
Oberlandesgericht München
Prielmayerstraße 5
80335 München

RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Abeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
in Kooperation mit
RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
Fachanwalt für Verkehrsrecht **
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 12. Februar 2015

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00160 sg

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

21 U 4430/14 -

In dem Zivilrechtsstreit

bedankt sich er Unterzeichner zunächst dafür, dass ihm doch noch die Gerichtsakten zur Einsichtnahme überlassen worden sind. Die verspätete Rückgabe der Akten bedarf der ausdrücklichen Bitte um Entschuldigung. Krankheitsbedingt standen dem Unterzeichner vorübergehend keine Mitarbeiter zur Verfügung, die die notwendigen Kopierarbeiten hätten erledigen können. Der Unterzeichner selbst war aufgrund mehrerer auswärtiger Termine kanzleiabwesend. Deshalb konnten die Akten erst mit Begleitschreiben vom 02.02.2015 an das Berufungsgericht zurückgesandt werden. Insofern wird um Nachsicht gebeten.

Nach Einsichtnahme der Gerichtsakten kann nunmehr die Berufung ergänzend wie folgt begründet werden:

1.
Die Beklagten können ihre Rechtsverteidigung im Berufungsverfahren nicht auf den Inhalt des Beschlusses des Landgerichtes München II vom 25.08.2011 stützen. Dieser Beschluss ist unrichtig.

In dem streitgegenständlichen Vergleich verpflichtete sich der Kläger, Kopien vorhandener Mietverträge herauszugeben. Die Vollstreckung aus einem auf Herausgabe gerichteten Titel erfolgt nach §§ 883 ff ZPO. Die Erzwingung der Herausgabe von

Sachen, zu denen auch Mietverträge gehören, unterliegt dagegen nicht der Bestimmung des § 888 ZPO. Dieser regelt die Erzwingung einer Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt (statt vieler OLG Celle, Beschluss vom 24.01.1995 – 4 W 304/94). Nichts anderes ergibt sich aus den einschlägigen Kommentaren zur Zivilprozessordnung.

2.
In der Berufungsbegründungsschrift ist bereits im Einzelnen dargelegt worden, dass der streitgegenständliche Titel - Vergleich - keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, so dass schon keine Klausel hätte erteilt werden dürfen. Zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen nach §§ 883 ff ZPO ist es erforderlich, dass die herauszugebenden Sachen im Einzelnen so genau bezeichnet werden, dass ein mit der Vollstreckung beauftragter Gerichtsvollzieher sie identifizieren kann. Von einer hinreichend bestimmten Bezeichnung der herauszugebenden Mietverträge fehlt es in dem Titel, aus dem heraus die Beklagten gegen den Kläger die - untaugliche - Zwangsvollstreckung betreiben.

3.
An dem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht München II mit dem Geschäftszeichen 2 O 3750/13 waren mindestens fünf Volljuristen beteiligt, sämtliche im Besitz der Befähigung zum Richteramt. Der Unterzeichner war zu seiner großen Verwunderung nicht in der Lage, in den zur Einsichtnahme überlassenen Akten auch nur eine Fundstelle zu finden, der hätte entnommen werden können, dass von irgendeinem Verfahrensbeteiligten die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Vollstreckungsvoraussetzungen überhaupt geprüft und angesprochen worden wären.

Beeindruckend ist in diesem Zusammenhang, dass offenbar der Beschluss des Landgerichtes München II vom 25.08.2011 im Beschwerdeverfahren Bestand haben konnte.

In der juristischen Ausbildung gehören die Vollstreckungsvoraussetzungen - Titel (mit vollstreckbarem Inhalt), Klausel, Zustellung - zu den unverzichtbaren Mindeststandards. Deren Nichtbeachtung muss ausgeschlossen sein.

4.
Nach Ansicht des Unterzeichners ist es für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Vollstreckungsfähigkeit des streitgegenständlichen Vergleichs durch die Bestätigung vom 02./03.06.2008 beseitigt worden ist.

Entsprechendes gilt für den Vortrag des Klägers, in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht München vom 07.02.2011 hätten die Parteien ausdrücklich erklärt, der Anspruch gemäß I. des Teilvergleichs habe sich erledigt. Ein Titel auf Herausgabe ohne vollstreckungsfähigen Inhalt kann sich nicht „erledigen". Er ist schlicht nicht durchsetzbar.

Mit umso größerer Verwunderung musste der Unterzeichner zur Kenntnis nehmen, dass über diese Fragen in I. Instanz ausgiebig Beweis erhoben worden ist.

5.
Das angefochtene Urteil hält den Angriffen des Rechtsmittels, so wie sie sich aus der vorläufigen Berufungsbegründungsschrift vom 04.12.2014 ergeben, nicht stand.

Dies folgt in erster Linie auch aus dem Vortrag der Beklagten.

Mit Schriftsatz vom 09.12.2013 räumte der Beklagte zu 1. ein, es sei zwar richtig, dass der Kläger mehrere Aktenordner zur Verfügung gestellt habe. Diese hätten jedoch Mietverträge betreffend das Objekt [redacted] nicht enthalten. Insbesondere habe noch der „Mietvertrag mit der Humanistischen Union" gefehlt.

Dem Kläger war demgemäß bekannt, dass ein Mietvertrag mit der Humanistischen Union bestand. Im Rahmen einer Klage auf Herausgabe hätte er jedenfalls diesen Mietvertrag bezeichnen können. Warum der Beklagte zu 1. diesbezüglich keine Auskunftsklage vorschalten konnte, darüber lassen er und seine Prozessbevollmächtigten die anderen Verfahrensbeteiligten im unklaren.

Nichts anderes lässt sich dem Vortrag der Beklagten zu 2. entnehmen. Die von ihr vorgetragene angebliche Weigerung des Klägers, die heraus verlangten und nicht näher bezeichneten Mietverträge kopieren zu lassen, ist für die Entscheidung ohne jede Bedeutung.

Die Beklagte zu 2. setzte im Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 15.01.2014 diesbezüglich noch einen oben drauf. Sie trug vor, sie habe „also weder Auskunft noch Abschriften der Mietverträge verlangt". Der nicht vollstreckungsfähige Titel lautet dennoch auch auf ihren Namen.

Diesen Ausführungen würde sich sogar entnehmen lassen, dass die Beklagten vorsätzlich vor zu schaltende Auskunftsansprüche, die ihnen damals zugestanden haben mögen, nicht geltend gemacht haben.

Fest steht jedenfalls, dass die an dem Zustandekommen des Vergleichs vom 27.04.2007 beteiligten Volljuristen es unterlassen haben, für eine hinreichende Bestimmtheit des herauszugebenden Schriftguts zu sorgen.

6.
Selbst wenn sämtliche diesbezüglichen Argumente des Berufungsklägers das Berufungsgericht nicht überzeugen sollten, so wird das Berufungsgericht nicht an der Tatsache vorbei kommen, dass am 25.02.2011 von dem Beklagten zu 1. die das streitgegenständliche Objekt betreffenden Mietverträge an die Erwerberin übergab. Allein die Tatsache, dass der Beklagte zu 1. diese Tatsache im vorliegenden Verfahren in I. Instanz verschwieg, sollte ein hinreichendes Anzeichen dafür sein, was von dem Vortrag der Beklagten insgesamt zu halten ist.

Wenn der Beklagte zu 1. am 25.02.2011 die das Objekt [redacted] betreffenden Mietverträge an die Erbteilerwerberin übergeben konnte, würde sich sich die nachvollziehbare Frage stellen, warum sich die Beklagten in dem Verfahren über die Vollstreckungsgegenklage vom 31.07.2013 mit unvollständigem Vortrag verteidigen und den vormaligen Besitz der Mietverträge sowie deren Übergabe an die Erbteilerwerberin verschweigen.

Wie können die Beklagten im Wege Zwangsvollstreckung vom Kläger etwas heraus verlangen, was sie besaßen und im Wege der Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen schon lange einer dritten juristischen Person, nämlich am 25.02.2011 überlassen haben? Die Antwort darauf sind die Beklagten jedenfalls bislang schuldig geblieben.

7.
Es kann schlussendlich keine Frage sein, dass die Beklagten verpflichtet sind, den in ihren Händen befindlichen streitgegenständlichen Vollstreckungstitel herauszugeben.

Da das erstinstanzliche Urteil falsch ist, ist es für die Berufung des Klägers abzuändern. Die Kosten haben die Beklagten zu tragen.

DÖHMER
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

50

Oberlandesgericht München

Az.: 21 U 4430/14
2 O 3750/13 LG München II

Eingegangen
09. April 2015
RA Tronje Dohmer

Eingegangen
09. April 2015
RA Tronje Dohmer

In dem Rechtsstreit

.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Döhmer und Kollegen**, Bleichstraße 34, 35390 Gießen, Gz.: 21-14/00160 sg

gegen

1) _
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

2) '
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin '

wegen Vollstreckungsabwehrklage

erlässt das Oberlandesgericht München - 21. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Brodersen, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Spitzl und die Richterin am Oberlandesgericht Köhler am 25.03.2015 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 15.10.2014, Az. 2 O 3750/13, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 30.4.2015.**

5A

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, sein eingeschränktes Ermessen ("soll") dahingehend auszuüben, dass er die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 II ZPO zurückweist.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung, die auch nicht geboten ist (vgl. § 522 II Nr. 4 ZPO). Die Rechtsverfolgung hat für den Berufungsführer auch keine existenzielle Bedeutung.

Außerdem hat die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 522 II Nr. 1 ZPO), wobei ausdrücklich klargestellt wird, dass damit ein negatives Urteil über die Qualität der Berufung nicht verbunden ist.

Das Landgericht hat zu Recht die Vollstreckungsgegenklage abgewiesen. Der Senat verweist daher auf die Gründe des landgerichtlichen Urteils und macht sich diese zu Eigen.

Ein Einwände des Klägers in der Berufungsbegründung vom 4.12.2014 (Bl 81-87 d.A.) sowie mit Schriftsatz vom 12.02.2015 (Bl 99 bis 102 d.A.) verfangen aus Sicht des Senats nicht. Im Einzelnen ist hierbei auf Folgendes hinzuweisen:

1. Aus dem vom Kläger vorgelegten Erbteilkaufvertrag vom 25.02.2011 Seite 11 ergibt sich nicht, dass der Beklagte zu 1 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages am 25.02.2011 bereits im Besitz der Mietverträge befand, die der Beklagte zu 1 vom Kläger aufgrund des Teilvergleichs des Landgerichts München II vom 27.04.2007 herausverlangt haben möchte. Die vom Kläger zitierte Textpassage enthält ausdrücklich die Einschränkung „soweit beim Veräußerer vorhanden", so dass hieraus nicht der vom Kläger gemachte Schluss einer vollständigen Erledigung von Ziffer I des vorgenannten Teilvergleichs gezogen werden kann. Es erschließt sich z.B. nicht, ob auch der vom Beklagten zu 1 im Schriftsatz vom 09.12.2013, vgl. Bl 17 d.A., angeführte Mietvertrag mit der Humanistischen Union an den Käufer übergeben worden ist.

2. Dass der Beklagte zu 1 inzwischen nicht mehr (Mit-)Eigentümer des Hauses [redacted] ist, stellt keine Einwendung dar, die der Zwangsvollstreckung aus dem Teilvergleich entgegenstünde, da das nach wie vor bestehende Interesse an der Herausgabe von Kopien der Mietverträge nachvollziehbar mit steuerrechtlichen Erwägungen begründet wurde und es um Zeiträume geht, zu denen der Beklagte zu 1 noch Eigentümer war.

52

3. Soweit der Kläger in der Berufung erstmals den Hilfsantrag stellt, das Urteil des Landgerichts München II vom 15.10.12014, Az. 2 O 3750/13 abzuändern und festzustellen, dass der am 27.04.2007 vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II zustande gekommene Vergleich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und deshalb die Zwangsvollstreckung aus diesem Vergleich unzulässig ist, so handelt es sich bei diesem Antrag des Klägers um eine Klageänderung im Sinne von § 263 ZPO, deren Zulässigkeit in zweiter Instanz sich nach § 533 ZPO beurteilt. Eine Einwilligung in die Klageänderung haben die Beklagten nicht erteilt. Die Zulassung durch das Berufungsgericht ist nicht sachdienlich, da die Berufung der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung dient und die Berufung keine vollständige 2. Tatsacheninstanz ist.

Vor diesem Hintergrund wird dem Kläger zur Vermeidung weiterer Kosten anheimgestellt, die Berufung zurückzunehmen.

gez.

Dr. Brodersen	Dr. Spitzl	Köhler
Richter	Richter	Richterin
am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02.04.2015

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

per Fax 15.04.15
08:19Uhr
an Hd!

55

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Fax: 089-5597-3570
Oberlandesgericht München
Prielmayerstraße 5
80335 München

RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Abeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
in Kooperation mit
RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
Fachanwalt für Verkehrsrecht **
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 14. April 2015

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00160 kdm GI td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

21 U 4430/14 -

In dem Zivilrechtsstreit

bezieht sich der Berufungskläger auf den Inhalt des Beschlusses des Berufungsgericht vom 25.03.2015. Zu Drittens wird dort ausgeführt:

> „... Soweit der Kläger in der Berufung erstmals den Hilfsantrag stellt, das Urteil des Landgerichts München II vom 15.10.12014, Az. 2 0 3750113 abzuändern und festzustellen, dass der am 27.04.2007 vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II zustande gekommene Vergleich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und deshalb die Zwangsvollstreckung aus diesem Vergleich unzulässig ist, so handelt es sich bei diesem Antrag des Klägers um eine Klageänderung im Sinne von § 263 ZPO, deren Zulässigkeit in zweiter Instanz sich nach § 533 ZPO beurteilt. Eine Einwilligung in die Klageänderung haben die Beklagten nicht erteilt. Die Zulassung durch das Berufungsgericht ist nicht sachdienlich, da die Berufung der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung dient und die Berufung keine vollständige 2. Tatsacheninstanz ist. ...“

Dazu erklärt sich der Kläger wie folgt:

(a) Der mit Schriftsatz vom 04.12.2014 angekündigte Hilfsantrag zu (3) und (4) ist als Minus bereits in dem Hauptantrag zu (1) und (2) des Klägers, den dieser schon in der ersten Instanz gestellt hatte, enthalten.

Die Vollstreckung aus dem strittigen Teilvergleich zu I. und II. muss für unzulässig

erklärt werden, selbst wenn nur der Hauptantrag maßgeblich und der Hilfsantrag unzulässig wäre. Im Sinne einer „Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung" ist daher das angefochtene Urteil falsch. Ansonsten wäre das Rechtsmittel nicht eingelegt worden. Völlig belanglos ist dabei, ob die Berufungsinstanz eine volle Tatsacheninstanz ist. Dementsprechend liegt keine Klageänderung vor. Es geht allein um einen rechtlichen Gesichtspunkt, den das Landgericht eindeutig übersehen hat.

„... Mit der Klage wird nicht ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch geltend gemacht. Gegenstand des Rechtsstreits ist vielmehr der als Rechtsschutzbegehren oder Rechtsfolgenbehauptung aufgefasste eigenständige prozessuale Anspruch, der sich aus Klageantrag und Klagegrund - dem Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet - zusammensetzt (vgl. etwa BGH, Urteil vom 25. Oktober 2012 - IX ZR 207/11, WM 2012, 2242 Rn. 14; vom 21. Februar 2013 - IX ZR 52/10, WM 2013, 763 Rn. 17; vom 25. April 2013 - IX ZR 49/12, WM 2013, 1514 Rn. 13). ... Dass der Kläger als Hauptantrag bisher nur den Auskunftsanspruch gestellt hatte, führt ebenfalls nicht dazu, dass der Hilfsantrag als Klageänderung anzusehen wäre. ..." (BGH, Versäumnisurteil vom 13.11.2014 - IX ZR 267/13)

Nicht anders liegt der Fall hier. Sämtliche Anträge verfolgen das gleiche Rechtsschutzziel, nämlich dass die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird.

In allen denkbaren Fällen werden die einheitlichen Anträge auf den gleichen Lebenssachverhalt gestützt, nämlich den Inhalt des Vergleichs vom 27.04.2007.

(b) § 533 ZPO lautet wie folgt:

„Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage sind nur zulässig, wenn

1. der Gegner einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und

2. diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zu grunde zu legen hat."

Richtig ist, dass die Beklagten der angeblichen Klageänderung nicht zugestimmt haben. Diese ist jedoch, sollte eine Klageänderung überhaupt vorliegen, ohne jeden Zweifel sachdienlich (Zöller-Heßler, ZPO, 28. A., Rz. 6 zu § 533). Der BGH zur Sachdienlichkeit einer Klageänderung im zweiten Rechtszug:

„... Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Sachdienlichkeit einer Klageänderung objektiv zu beurteilen. Maßgebend sind nicht die subjektiven Interessen einer Partei, sondern Gesichtspunkte der Prozesswirtschaftlichkeit. Es kommt darauf an, ob und inwieweit die Zulassung der Klageänderung den Streitstoff im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits ausräumt und sich ein weiterer Rechtsstreit vermeiden läßt. Danach ist eine Klageänderung nicht sachdienlich, wenn ein völlig neuer Streitstoff zur Beurteilung und Entscheidung gestellt wird, ohne dass dafür das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwertet werden könnte. Dagegen ist Sachdienlichkeit zu bejahen, wenn die Klage zwar bereits in erster Instanz hätte geändert werden können, durch Zulassung der Klageänderung in

der Berufungsinstanz aber ein neuer Prozess vermieden wird. Der Sachdienlichkeit steht auch nicht entgegen, dass aufgrund der Klageänderung neue Parteierklärungen und Beweiserhebungen notwendig werden und die Erledigung des Prozesses verzögert wird. Ebenso ist nicht entscheidend, dass eine Tatsacheninstanz verloren geht (vgl. Senatsurteil BGHZ 53, 24, 29 sowie BGHZ 1, 65, 71 ff; BGH NJW 1958, 184; 1975, 1228, 1229; 1977, 49, jeweils m.w.N.; Urteil vom 14. März 1979 - IV ZR 80/78 = LM ZPO 1976 § 263 Nr. 2 Bl. 3). ..." (BGH, Urteil vom 05.05.983 - VII ZR 117/82)

Die S a c h l a g e ist völlig klar. Zu keinem Zeitpunkt wird sich an dieser noch etwas ändern. Der streitgegenständliche Titel hat keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Einen solchen wird er auch nie mehr erlangen. In Bezug auf die Vollstreckungsfähigkeit des strittigen Titels ist die R e c h t s l a g e völlig klar. An dieser wird sich ebenfalls nichts mehr ändern.

Demnach hat das Berufungsgericht durch die Zulassung der angeblichen Klageänderung in der Berufungsinstanz einen neuen Prozess zu vermeiden, anstatt ihn unnötiger Weise zu veranlassen. Die Sachdienlichkeit der vom Kläger hinsichtlich der Vollstreckungsfähigkeit des streitgegenständlichen Titels angekündigten und gestellten, aber eigentlich nicht notwendigen Anträge ergibt sich nämlich ohne jeden Zweifel daraus, dass durch sie ein völlig überflüssiger neuer Rechtsstreit vermieden wird.

(c) Im Berufungsverfahren können keine Verzögerungen entstehen, weil es sowohl hinsichtlich der Sachlage als auch hinsichtlich der Rechtslage keiner weiterer aufklärender Handlungen des Gerichts bedarf. Der nicht vollstreckungsfähige Inhalt des Vergleichs vom 27.04.2007 war seit dem Beginn des Rechtsstreites bekannt. Es handelt sich um eine Tatsache im Sinne von § 529 I Nr. 1 ZPO. Dagegen können unter keinem denkbaren tatsächlichen und/oder rechtlichen Gesichtspunkt Einwendungen erhoben werden.

(d) Die weiteren Hinweise des Berufungsgerichts sprechen dafür, dass die Berufung offensichtlich zulässig und begründet ist. Das gilt vor allem für den ersten Hinweis, in dem es heißt:

> „... Aus dem vom Kläger vorgelegten Erbteilkaufvertrag vom 25.02.2011 Seite 11 ergibt sich nicht, dass der Beklagte zu 1 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages am 25.02.2011 bereits im Besitz der Mietverträge befand, die der Beklagte zu 1 vom Kläger aufgrund des Teilvergleichs des Landgerichts München II vom 27.04.2007 herausverlangt haben möchte. Die vom Kläger zitierte Textpassage enthält ausdrücklich die Einschränkung 'soweit beim Veräußerer vorhanden', so dass hieraus nicht der vom Kläger gemachte Schluss einer vollständigen Erledigung von Ziffer I des vorgenannten Teilvergleichs gezogen werden kann. Es erschließt sich z.B. nicht, ob auch der vom Beklagten zu 1 im Schriftsatz vom 09.12.2013, vgl. Bl 17 d.A., angeführte Mietvertrag mit der Humanistischen Union an den Käufer übergeben worden ist. ..."

Dabei handelt es sich eigentlich um eine ergänzende und berechtigte Begründung der Berufung. Wenn das Vorbringen des Klägers insoweit unklar sein sollte, ist es der Titel, aus dem heraus vollstreckt werden soll, erst recht. Es ist schlicht unzulässig, ge-

gen einen Schuldner mit Hilfe eines solchen Titels die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

(e) Es ist auf weitere Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

- Die Mitglieder des 21. Zivilsenates des OLG München handeln in diesem Verfahren als „Richter".
- Sie sind nach dem scheinbar geltenden Geschäftsverteilungsplan mit der „Leitung und Entscheidung einer Rechtssache", nämlich mit dem Berufungsverfahren befasst.
- In dieser Eigenschaft sind die Richter der 21. Zivilkammer für den Hinweisbeschluss vom 25.03.2015 und die in diesem Verfahren noch zu treffende Entscheidung verantwortlich.
- Vor allem die Ziffer 3. des Hinweisbeschlusses vom 25.03.2015 enthält Ausführungen, denen erkennbare sachliche und rechtliche Grundlagen fehlen.
- Die Richter des 21. Zivilsenates kündigten mit dem Beschluss vom 25.03.2015 an, in Ausübung ihrer Tätigkeit offensichtlich zum Nachteil des Klägers handeln zu wollen.
- Die von den Richterin angekündigte Entscheidung ist rechtswidrig.
- Es ist der Eindruck enstanden, dass der Hinweis auf §§ 533, 263 ZPO ohne jeden sachlichen Grund erfolgte und jeglicher Nachvollziehbarkeit entbehrt, weil offensichtlich keine Klageänderung vorliegt, im Falle des Vorliegens einer Klageänderung diese ohne jeden Zweifel als sachdienlich behandelt werden müsste und sich gegenteilige Anhaltspunkte weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur finden lassen.
- Die Richter des 21. Zivilsenates handelten bei der Abfassung der Hinweise absichtlich im Sinne eines direkten Vorsatzes. Ihnen waren insbesondere alle maßgeblichen Umstände spätestens mit dem Zugang der Berufungsbegründungsschrift vom 04.12.2014 bekannt.
- Allem Anschein nach entfernten sich die Richter des 21. Zivilsenates bei der Leitung und Entscheidung in dieser Rechtssache - Hinweisbeschluss vom 25.03.2015 - bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz.
- Sie richteten ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen - mangels Begründung nicht nachvollziehbaren - Maßstäben aus.
- Das Vorliegen einer Klageänderung und Ablehnung der Sachdienlichkeit einer solchen werden nicht begründet.
- Dies geschieht, um dem sein Recht suchenden Kläger vorsätzlich wirtschaftlich durch die Verursachung unverhältnismäßig hoher Kosten zu schädigen, in dem ihm einer weiterer wegen des Berufungsverfahrens völlig überflüssiger Prozess aufgezwungen wird.

(f) Aus den oben genannten Gründen lehnt der Kläger

Herrn Richter Dr. Brodersen

als Mitglied der 21. Zivilkammer wegen

Besorgnis der Befangenheit

ab. Die Ablehnung wird ergänzend wie folgt gerechtfertigt:

Auf Antrag der Beklagten verhängte das Landgericht München II in dem Verfahren 14 O 6715/06 gegen den Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.000,00.

Glaubhaftmachung:
1. Beschluss des LG München II vom 25.08.2011,
2. Beiziehung der Akten des LG München II mit dem Geschäftszeichen 14 O 6715/06

Dieser Beschluss entbehrte offensichtlich einer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Er ist auf die Ziffer I des Vergleichs vom 27.04.2007 gestützt worden.

Glaubhaftmachung: wie vor

Dieser Vergleich hat, was sehr leicht zu erkennen ist, keinen vollstreckungsfähigen Inhalt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Außerdem war die Anwendung des § 888 ZPO ausgeschlossen (siehe Schriftsatz des Klägers vom 12.02.2015).

Gegen den Zwangsgeldbeschluss erhob der Kläger eine offensichtlich zulässige und begründete Beschwerde.

Glaubhaftmachung: wie vor

Diese sofortige Beschwerde wies das OLG München mit Beschluss vom 28.01.2014 zurück.

Glaubhaftmachung:
1. Beschluss des OLG München vom 28.01.2014,
2. Beiziehung der Akten des LG München II mit dem Geschäftszeichen 14 O 6715/06 und des OLG München mit dem Geschäftszeichen 21 W 2327/13

Der Beschluss lässt sich unter keinem denkbaren tatsächlichen und/oder rechtlichen Gesichtspunkt rechtfertigen. Es handelte sich um eine willkürliche Entscheidung jenseits von Recht und Gesetz. Das springt so ins Auge, dass es selbst einem Jurastudenten kurz vor dem ersten Staatsexamen ohne weiteres aufgefallen wäre. Hätte er es nicht gesehen, hätten ihm wohl kaum Chancen auf das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung bescheinigt werden können.

Den Beschluss vom 28.01.2014 verfasste und zeichnete der abgelehnte Richter Herr Dr. Brodersen. Er ließ sich dabei von sachfremden Erwägungen leiten. Sie beruhen

auf einer in der Sache nicht gerechtfertigten Abneigung der Person des Klägers, der selbst die Befähigung zum Richteramt besitzt und als Rechtsanwalt tätig ist.

Mit den Schriftsätzen des Klägers vom 04.12.2014, 08.01.2015 und 12.02.2015 sind die Richter der 21. Zivilkammer, zu denen auch der abgelehnte Richter gehört, auf die eindeutige Sach- und Rechtslage ausdrücklich hingewiesen worden. Ihnen waren demnach sämtliche Umstände des konkreten Falles bei der Fassung und Zeichnung des Hinweisbeschlusses vom 25.03.2015 bekannt.

> „... Die Zugrundelegung einer der Partei ungünstigen Rechtsauffassung rechtfertigt nicht ohne weiteres die Besorgnis der Befangenheit. Auch auf die Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung kommt es regelmäßig nicht an (vgl. nur Zöller/Vollkommer, aaO, Rn. 28 mwN). Das gilt auch dann, wenn ein Gericht rechtsfehlerhaft über ein Ablehnungsgesuch selbst entschieden hat (BVerfG, NJW 2005, 3410, 3411). Allerdings gilt es zu bedenken, dass Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur den gesetzlichen Richter garantiert, sondern auch einen Richter, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfG 2007, 3771, 3772 mwN), und dass dieser Aspekt in besonderer Weise betroffen ist, wenn über die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit zu befinden ist. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund kommt die Annahme einer solchen Besorgnis in Betracht, wenn die Auslegung des Gesetzes oder dessen Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite dieser Verfassungsgarantie in grundlegender Weise verkennt (vgl. auch BVerfG, NJW 2005, 3410, 3411aaO; NJW-RR 2008, 72, 74; jeweils mwN). ...“ (BGH, Beschluss vom 12.10.2011 - V ZR 8/10)

Ohne jeden Zweifel war die Auslegung des Gesetzes oder dessen Handhabung im Fall des Beschlusses vom 28.01.2014 willkürlich oder offensichtlich unhaltbar. Nichts anderes gilt für das dem Kläger im Hinweisbeschluss vom 25.03.2015 angedrohte empfindliche und ungerechtfertigte Übel.

Zum Zwecke der Glaubhaftmachung der genannten Ablehnungsgründe bezieht sich der Kläger auf den Inhalt der genannten Akten sowie den Inhalt der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters Herrn Dr. Brodersen.

Der Kläger besteht darauf, dass ihm der Inhalt der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters zur Kenntnis gebracht wird. Es ist beabsichtigt, diese dienstliche Erklärung eingehend zu prüfen und dazu – vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch - eine Stellungnahme abzugeben (Art. 103 I GG).

DÖHMER
Rechtsanwalt

Fax 30.04.15 17:55 Uhr SY 68

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Fax: 089-5597-3570
Oberlandesgericht München
Prielmayerstraße 5
80335 München

RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Abeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
in Kooperation mit
RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
Fachanwalt für Verkehrsrecht **
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 30. April 2015

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00160 kdm GI td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

21 U 4430/14 -

In dem Zivilrechtsstreit

ist am 24.04.2014 folgende dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters eingegangen:

> Soweit auf Seite 5 unten des Schriftsatzes vom 14.4.2015 ausgeführt wird, ich sei Mitglied der 21. Zivilkammer, trifft dies nicht zu. Ich bin Mitglied des 21. Zivilsenats des OLG München. Den Beschluss vom 28.1.2014, Az. 21 W 2327/13 habe ich als Einzelrichter erlassen. An dem Beschluss vom 25.3.2015, Az. 21 U 4430/14 habe mitgewirkt, wobei ich nicht als Berichterstatter, sondern als Vertreter des Vorsitzenden tätig wurde.

Dazu stellt der Berufungskläger fest, dass Einwendungen gegen die Richtigkeit der vorgebrachten Ablehnungsgründe nicht erhoben werden. Richtig ist allerdings, dass der abgelehnte Richter Mitglied des „21. Zivilsenates" ist. Dieser Schreib- bzw. Diktatfehler ändert indes nach Ansicht des Klägers nichts am Vorliegen der Ablehnungsgründe. Ebenso wenig kommt es auf die Eigenschaft als Berichterstatter an.

DÖHMER
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

70

Oberlandesgericht München

Az.: 21 U 4430/14
2 O 3750/13 LG München II

Eingegangen
26. Mai 2015
RA Tronje Döhmer

In dem Rechtsstreit

I
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Döhmer und Kollegen**, Bleichstraße 34, 35390 Gießen, Gz.: 21-14/00160 sg

gegen

1)
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

2) [redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [redacted]

wegen Vollstreckungsabwehrklage

erlässt das Oberlandesgericht München - 21. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Köhler, die Richterin am Oberlandesgericht Dr.Höfelmann und die Richterin am Oberlandesgericht Schiefer am 12.05.2015 folgenden

Beschluss

I. Das gegen den Richter am Oberlandesgericht Dr. Brodersen gerichtete Ablehnungsgesuch des Klägers vom 14.04.2015 wird als unbegründet zurückgewiesen.

II. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Senat erließ mit dem jetzt abgelehnten Richter am Oberlandesgericht Dr. Brodersen am 25.03.2015, vgl. Bl 106/109 d.A., einen Beschluss, in dem angekündigt wurde, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 15.10.2014, Az. 2 O 3750/13, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO wegen offensichtlicher Erfolglosigkeit zurückzuweisen. Die Abweisung der Vollstreckungsgegenklage des Klägers durch das Landgericht erachtete der Senat dabei als zutreffend.

Der Kläger nahm innerhalb der im Beschluss gesetzten Frist zu den Ausführungen des Senats mit Schriftsatz vom 14.04.2015, Bl 110/115 d.A., Stellung und lehnte den Richter am Oberlandesgericht Dr. Brodersen, der an oben genanntem Beschluss mitgewirkt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Der Kläger stützt sein Ablehnungsgesuch darauf, dass der abgelehnte Richter offensichtlich zum Nachteil des Klägers handle, weil der Hinweisbeschluss ohne jeglichen sachlichen Grund erfolgt sei und jeglicher Nachvollziehbarkeit entbehre. Der abgelehnte Richter, der bereits die sofortige Beschwerde des Klägers gegen einen vom Landgericht erlassenen Zwangsgeldbeschluss zurückgewiesen hat, habe sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt, handle willkürlich und wolle vorsätzlich dem Kläger wirtschaftlich schaden. Er lasse sich von sachfremden Erwägungen leiten, die auf einer nicht gerechtfertigten Abneigung der Person des Klägers, der selbst die Befähigung zum Richteramt besitzt und als Rechtsanwalt tätig ist, beruhten.

Der abgelehnte Richter gab nach Aufforderung durch die Berichterstatterin vom 20.04.2015, Bl 117 d.A., zum klägerischen Antrag am gleichen Tag eine dienstliche Stellungnahme ab, auf deren Inhalt, vgl. Bl 118 d.A., Bezug genommen wird. Der Kläger äußerte sich mit Schriftsatz vom 30.04.2015, Bl 120 d.A., zu dieser Stellungnahme.

II.

Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist als unbegründet zurückzuweisen, da eine Besorgnis der Befangenheit nicht ersichtlich ist.

Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dabei braucht der Richter nicht objektiv befangen zu sein, es genügen vielmehr

Gründe, die vom Standpunkt einer vernünftigen Partei einen solchen Schluss nahe legen.

Derartige Gründe liegen hier nicht vor. Insbesondere geht der Vorwurf, dass die Entscheidung sachlich falsch sei, ins Leere, da eine Befangenheitsablehnung grundsätzlich kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle ist (vgl. BGH NJW 2002,2396). Selbst fehlerhafte Entscheidungen stellen keinen Ablehnungsgrund dar, was vielfach höchstrichterlich entschieden wurde (vgl. Zöller, 32. Auflage, § 42 Rdnr. 28 m.w.N.). Der Senat hat in dem Beschluss vom 25.03.2015 seine vorläufige Einschätzung des Sach- und Streitstandes ausgeführt und dem Kläger die Möglichkeit zur gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahme gewährt, wodurch bereits jeglicher Befangenheitsvorwurf entkräftet wird.

Auch aus der dienstlichen Stellungnahme lässt sich kein Grund für eine Befangenheit ablesen. Anhaltspunkte dafür, dass der abgelehnte Richter gegenüber der Person des Klägers voreingenommen ist, sind nicht ersichtlich und können auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der abgelehnte Richter zum gleichen Streitgegenstand bereits einmal eine für den Kläger nachteilige Entscheidung getroffen hat. Von einer Missachtung von Recht und Gesetz bzw. willkürlichem Handeln kann keine Rede sein.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde § 574 Abs. 1 und 2 ZPO liegen nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung haben könnte oder dass eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich wäre, sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich.

Dieser Beschluss ist damit unanfechtbar.

gez.

Köhler	Dr.Höfelmann	Schiefer
Richterin	Richterin	Richterin
am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.05.2015

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Fax 28.05.15 08:12Uhr 84
+Bl 76-89

74

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Per Fax: 089-5597-3570
Oberlandesgericht München
Prielmayerstraße 5
80335 München

RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
in Kooperation mit
RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
Fachanwalt für Verkehrsrecht **
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 27. Mai 2015

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00160 kdm GI td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

21 U 4430/14 -

In dem Zivilrechtsstreit
[redacted]

erließ das Berufungsgericht den Beschluss vom 12.05.2015 mit der Maßgabe, dass dieser „damit unanfechtbar" sei. Das Berufungsgericht meint, es sei dem Kläger nur um eine „fehlerhafte Entscheidung" gegangen. Dem ist allerdings offensichtlich nicht so (siehe Schriftsatz vom 14.04.2015 u.a.).

Indes soll das Berufungsgericht auf dem Hintergrund des Beschlusses vom 12.05.2015 ernst genommen werden. Immerhin wird in diesem Beschluss ausgeführt, das Berufungsgericht habe in dem Beschluss vom 25.03.2015 nur

„seine vorläufige Einschätzung des Sach- und Streitstandes"

ausgeführt. Wenn dem so ist, wird das Gericht sicher bereit und in der Lage sein, seine „Einschätzung" zu korrigieren. Sie ist nämlich falsch. Davon konnte sich sich das Berufungsgericht aller spätestens aufgrund der Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 14.04.2015 überzeugen. Es hat nun uneingeschränkte Kenntnis von allen maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Inhalt des Beschlusses vom 12.05.2015.

Deshalb wird nun **beantragt**,

die Zwangsvollstreckung aus dem streitgegenständlichen

Vergleich einschließlich der Vollstreckung aus dem Beschluss des LG München II vom 25.08.2011 einstweilen ohne Sicherheitsleistung einzustellen.

Zum Zweck der Glaubhaftmachung werden beiliegend die Unterlagen übermittelt, aus denen sich ergibt, dass die Beklagten weiterhin gegen den Kläger vollstrecken. Sie haben die Geschäftskonten des Klägers pfänden lassen, womit der Kläger in eine existenzielle Gefahr gebracht wird.

Das alles erfolgt auf der Grundlage des streitgegenständlichen Vergleichs, der keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, und des auf diesem beruhenden Beschluss des LG München II vom 25.08.2011.

DOMMAR
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

90

Oberlandesgericht München

Eingegangen
02. Juni 2015
RA Tronje Donmer

Az.: 21 U 4430/14
2 O 3750/13 LG München II

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Döhmer und Kollegen**, Bleichstraße 34, 35390 Gießen, Gz.: 21-14/00160 sg

gegen

1) [redacted]
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

2) [redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [redacted]

wegen Vollstreckungsabwehrklage

erlässt das Oberlandesgericht München - 21. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Höfelmann, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Brodersen und die Richterin am Oberlandesgericht Köhler am 21.05.2015 folgenden

Beschluss

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 15.10.2014, Az. 2 O 3750/13, wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Das in Ziffer I genannte Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe:

Der Senat übt sein eingeschränktes Ermessen ("soll") dahingehend aus, dass er die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 II ZPO zurückweist. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung, die auch nicht geboten ist. Außerdem hat die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 25.03.2015 wird Bezug genommen. Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 14.04.2015, Bl 110/115 d.A. führen zu keiner abweichenden Bewertung. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Selbst wenn der vom Kläger erstmals in der Berufung gestellte Hilfsantrag (Feststellung, dass der am 27.04.2007 in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzlrichter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II zustande gekommene Vergleich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich deshalb unzulässig ist) als sachdienlich im Sinne der §§ 533, 263 ZPO angesehen wird, so führt dies dennoch nicht zum Erfolg der Berufung. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die in dem Teilvergleich vom 27.04.2007 unter Az. 14 O 6715/06 getroffene Verpflichtung, Kopien der vorhandenen Mietverträge an den hiesigen Beklagten herauszugeben und Einsicht in schriftsätzlich näher bestimmte Unterlagen zu geben, gerade noch als hinreichend bestimmt anzusehen, mit der Folge, dass der Vergleich auch einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Was der Schuldner zu leisten hat, muss sich zwar aus dem Titel ergeben, die Vollstreckungsorgane haben den Titel aber nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen (vgl. Thomas/Putzo, 35. Aufl., Rdnr. 22 zu § 704 ZPO). Da Ziffer II des vorgenannten Teilvergleichs auf die Hausverwaltung des Hauses [redacted] Bezug nimmt, ergibt sich ohne Zweifel durch Auslegung, dass auch die herauszugebenden Kopien der vorhandenen Mietverträge und die Einsicht in Unterlagen das Haus [redacted] betreffen.

Bezüglich Ziffer II des Teilvergleichs vom 27.04.2007 hat der Kläger übereinstimmend mit den Beklagten im Termin vom 08.01.2014 vor dem Landgericht, vgl. Bl 25 d.A., unstreitig gestellt, dass dieser Teil des Teilvergleichs erfüllt ist.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen, § 522 II 4 ZPO. Im Berufungsverfahren haben sich keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

gez.

Dr. Höfelmann	Dr. Brodersen	Köhler
Richterin	Richter	Richterin
am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 28.05.2015

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig